

Anlage 4 – Anforderungen an die Leistungserbringung

fachliche Voraussetzungen:

1. Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung in den Bezirken der Kassenärztlichen Vereinigungen Rheinland-Pfalz oder Saarland in Niederlassung, Anstellung oder als Medizinisches Versorgungszentrum
2. Facharzt
 - a) für Gefäßchirurgie oder
 - b) für Chirurgie mit Schwerpunkt Gefäßchirurgie
3. Genehmigung zur Erbringung ambulanter Operationen nach § 115b SGB V und somit Erfüllung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für niedergelassene Ärzte bei ambulanten Operationen und bei sonstigen stationärer ersetzenden Leistungen gemäß § 15 des Vertrages nach § 115b Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung und Einhaltung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren in der jeweils gültigen Fassung.
4. Sofern der Eingriff mittels Laser erfolgt, ist der Erwerb der Sachkunde gem. § 5 Abs. 2 OStrV (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung) zu erklären.
5. Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V für niedergelassene Ärzte.
6. Erfüllung der fachlichen Strukturqualität in Form von Mindestmengenvorgaben:
 - a) vor Vertragsbeginn des Leistungserbringers mindestens 300 Eingriffe an den Varizen der unteren Extremitäten, davon mindestens 50 endoluminale Eingriffe in den vergangenen 12 Monaten
 - b) je Teilnahmejahr mindestens 20 endoluminale Eingriffe im Rahmen dieses Vertrages durch Nachweis der persönlichen Durchführung.

technische/organisatorische Voraussetzungen:

- (1) Der Leistungserbringer verfügt bei Vertragsbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit insbesondere über folgende CE-zertifizierte medizinische Geräte bzw. setzt diese ein:
 1. Für die Durchführung endovasaler Eingriffe geeignetes Laser- oder Radiofrequenzgerät,
 2. Gerät zur farbkodierten Duplexsonografie,
 3. Geräte zur ergänzenden morphologischen und funktionellen Diagnostik venöser Erkrankungen (z.B. Lichtreflexrheographie, Photo-Plethysmographie oder Venenverschluss- Plethysmographie).
 4. Einen Operationsraum, der die Anforderungen nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115b SGB V sowie die hygienischen Anforderungen nach § 6 Abs. 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115b SGB V erfüllt.

- (2) Der Leistungserbringer verfügt über ein durch eine akkreditierte externe Zertifizierungsstelle zertifiziertes einrichtungsinternes Qualitätsmanagement entsprechend der sektorübergreifenden Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung. Die Fristen zur Einführung eines QM-Systems richten sich bei Praxisneugründungen nach den Regelungen der Richtlinie.